

1. Vorbemerkung

Aus gegebenem Anlass werden im Folgenden die mit einem Ausscheiden eines Mitgliedstaates aus der Euro-Währung für Vertragsbeziehungen verbundenen Risiken behandelt und mögliche Lösungsansätze diskutiert. Dazu werden einleitend die institutionellen Rahmenbedingungen des Ausscheidens einzelner Staaten aus der Gemeinschaftswährung, die währungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie das bestehende Risikopotenzial kurz aufgezeigt und anschließend mögliche vertragliche Gestaltungsvarianten erörtert.

2. Institutionelle Rahmenbedingungen

Der EU-Vertrag sieht zwar einen Austritt aus der EU vor (Art 50 EU Vertrag), hingegen nicht aus der Europäischen Währungsunion (EWU) als solche. Ein Austritt aus der Europäischen Währungsunion wäre im Wesentlichen nur durch ein ergänzendes Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und/oder durch eine einvernehmliche Abänderung des EU- Vertrages möglich (**europarechtskonformer Ausstieg**). Die theoretische Möglichkeit, dass ein Mitgliedstaat in der EU verbleibt, jedoch einseitig (also ohne ergänzendes Abkommen bzw Abänderung des EU- Vertrages) aufgrund eines national erlassenen Währungsumstellungsgesetzes nur aus der Europäischen Währungsunion austritt, bringt für den austretenden Mitgliedsstaat keinen Vorteil, da die übrigen Mitgliedsstaaten das (in diesem Fall aller Voraussicht nach) europarechtswidrige Währungsumstellungsgesetz wegen des Vorrangs des Europarechts nicht anwenden dürften.

In effektiver Weise kann daher eine Währungsumstellung wohl nur über einen Gemeinschaftsakt erfolgen, weshalb hier ausschließlich der **europarechtskonforme Ausstieg** aus der Währungsunion behandelt wird.

3. Konsequenzen einer Währungsumstellung

- 3.1. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass eine Währungsumstellung – vereinfacht ausgedrückt - durch einen gesetzgeberischen Akt erfolgt, in welchem ein Tag X festgelegt wird, an dem sämtliches im Ausstiegsstaat befindliche Buch- und Bargeld



zum Nominalwert in die neue Wahrung konvertiert wird (so genannter "rekurrenter Anschluss"). Solange die neue Wahrung keine Auf- oder Abwertung erfahrt, ware diese Konvertierung vollig wirkungsneutral. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Ausstieg eines Mitgliedstaates zwingend mit einer Abwertung der neuen Wahrung gekoppelt ist, denn nur so kann die Wahrungsumstellung – insbesondere durch Ansteigen der Exporte – letztlich dem wirtschaftspolitischen Ziel des Ausstiegslandes entsprechen. Hierfur bieten sich zwei Moglichkeiten: Entweder verlasst der Ausstiegstaat den Euroverband zu demselben Kurs, zu dem er beigetreten ist und uberlasst dann die Abwertung der neuen Wahrung den freien Kraften des Devisenmarktes oder die Abwertung ist schon in dem Akt, durch den die neue Wahrung definiert wird eingeschlossen, in dem als Umwandlungskurs ein niedrigerer Kurs als der „Eintrittskurs" festgesetzt wird.

- 3.2. Im Folgenden wird demnach davon ausgegangen, dass die Wahrungsumstellung mit einer **Abwertung der neuen Wahrung** einhergeht.
- 3.3. Fur den Glaubiger einer konvertierten Geldforderung stellt sich bei bereits abgeschlossenen Vertragen die Frage, ob er die Moglichkeit hat, den Vertrag aufzulosen oder eine Vertragsanpassung zu verlangen. Bei erst abzuschlieenden Vertragen ist zu hinterfragen, welche Moglichkeiten bestehen, allfallige negative Konsequenzen einer Wahrungsumstellung vertraglich vorab zu regeln.
- 3.4. Um eine inhaltliche Beurteilung diese Fragestellungen vornehmen zu konnen, bedarf es in einem ersten Schritt der Ermittlung des anzuwendenden Rechts, weil dadurch auch die Frage geklart wird, ob eine Geldforderung uberhaupt zu konvertieren ist oder nicht.
4. Anknufungspunkte der Wahrungsumstellung
 - 4.1. Die Frage, welche Forderungen von der Wahrungsumstellung betroffen sind, wird aller Voraussicht nach durch die im Zuge Ausstiegs aus der Wahrungunion zu erlassenden Gesetze und Verordnungen geregelt. Dabei wird der Euro fur bestimmte Sachverhalte (Anknufungspunkte), die den austretenden Mitgliedsstaat betreffen in die neue Landeswahrung umgestellt, sodass die durch den Anknufungspunkt erfassten Euro-Geldforderungen in die neue Landeswahrung „zwangskonvertiert“



werden.

- 4.2. Als Anknüpfungspunkt für die Währungsumstellung – das zeigen Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit – kommt insbesondere der Sitz des Schuldners in Betracht. Dies würde bedeuten, dass der Schuldner im Ausstiegsstaat die von ihm geschuldete ursprüngliche Euroschuld im Nominalwert der zwangskonvertierten Landeswährung bezahlen kann. Davon ausgehend, dass die Landeswährung zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Euro bereits abgewertet ist, muss der im Währungsunionsland sitzende Gläubiger einen Verlust hinnehmen, da die in der zwangskonvertierten Währung bezahlte Schuld im Währungsunionsland entsprechend der Abwertung weniger wert ist. Umgekehrt bedeutet eine Anknüpfung an den Sitz des Schuldners für einen im Währungsunionsland sitzenden Schuldner eines Eurobetrages, dass dieser die Forderung des im Ausstiegsstaat sitzenden Gläubigers in Euro begleichen muss, so dass dadurch der im Austrittsstaat befindliche Gläubiger profitiert.
- 4.3. Theoretisch gäbe es auch andere Anknüpfungspunkte, insbesondere den Zahlungsort oder das Vertragsstatut. Der Anknüpfungspunkt des Zahlungsortes würde bedeuten, dass von der Währungsumstellung nur diejenigen Forderungen betroffen sind, die im Austrittsstaat zu zahlen sind. Beim Anknüpfungspunkt des Vertragsstatutes wären alle Forderungen von der Währungsumstellung betroffen, bei denen das anwendbare Recht des Rechts des Austrittsstaates ist. Beide Varianten sind im Wesentlichen davon abhängig, welchen Zahlungsort bzw welches anwendbare Recht die Vertragsparteien vereinbart haben, so dass nicht unbedingt der im Austrittsstaat sitzende Gläubiger bzw Schuldner von der Zwangskonvertierung profitieren muss (siehe dazu auch unsere Ausführungen in Punkt 6. 1.).
- 4.4. Dem wirtschaftspolitischen Ziel des Ausstiegslandes entsprechen scheint es daher am wahrscheinlichsten, dass an den Schuldnersitz angeknüpft wird, so dass sämtliche Schuldner mit dem Sitz im Austrittsland in der abgewerteten Währung leisten dürfen, während ausländische Schuldner an der Leistung in Euro gebunden bleiben.
5. Grundzüge der Gestaltungsmöglichkeiten
 - 5.1. Für den in Österreich ansässigen Unternehmer stellt sich daher die Frage, welche vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden können, um den negativen Effekt der



Währungsabwertung zu mindern oder welche Instrumentarien der nationalen Rechtsordnung (Vertragsauflösung, Vertragsanpassung) im Hinblick auf eine Währungsabwertung herangezogen werden können.

5.2. Da die Frage der Gültigkeit eines Vertrages – ungeachtet einer allfälligen supranationalen Gesetzgebung, wonach diverse Vertragsklauseln für ungültig bzw unwirksam erklärt werden könnten – sowie die Frage der Möglichkeit der Auflösung oder Anpassung des Vertrages in den nationalen Rechtsordnungen geregelt ist, ist somit auf die Wahl des anzuwendenden Rechtes im Vertrag besonders Wert zu legen. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass im Vertrag die Anwendung österreichischen Rechtes unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen vereinbart wurde, so dass die nun folgenden Ausführungen hauptsächlich die österreichische Rechtslage berücksichtigen.

5.3. Grundsätzlich ist zur Beantwortung der oben dargelegten Fragestellungen zwischen Altverträgen und Neuverträgen zu unterscheiden:

5.3.1. Altverträge

Unter der Prämisse der Anwendbarkeit österreichischen Rechtes stellt sich für bestehende Vertragsverhältnisse, welche mangels Bereitschaft des Vertragspartners nicht nachverhandelt werden können die Frage, ob die Zwangskonvertierung in eine abgewertete Währung vom Gläubiger der Geldforderung zum Anlass einer Vertragsauflösung oder Vertragsanpassung genommen werden kann oder dieser die verminderte Kaufkraft der erhaltenen Leistung hinnehmen muss.

Es entspricht in Österreich der bisherigen Judikatur, dass die Folgen einer laufenden Geldentwertung der Gläubiger der Geldforderung zu tragen hat. Bereits im Zuge der Euroeinführung wurde in der österreichischen Lehre die Meinung vertreten, dass vorhersehbare Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro nicht zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage führen können. Im Zusammenhang mit einer durch einen Ausstieg aus der Währungsunion verbundenen Währungsumstellung und damit einhergehenden Geldentwertung kommen daher die Rechtsinstitute des **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** sowie (bei Dauerschuldverhältnissen) **der**



vorzeitigen Auflösung aus wichtigen Grund nach der bisherigen Rechtsprechung und Lehre derzeit eher nicht infrage. Fraglich ist, ob eine gravierende, nicht vorhersehbare Reduzierung der Forderung infolge einer Abwertung im Zuge des Austrittes des Vertragspartners aus der Währungsunion eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung zur Folge hat. Hierbei darf auch die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland nicht außer Acht gelassen werden. § 313 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), bestimmt, dass Änderungen von Umständen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, dann zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage führen, wenn die Parteien den Vertrag bei Kenntnis der anderen Umstände nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten. Nach deutscher Rechtslage wäre daher bei einer Währungsumstellung mit einer hohen Abwertung wohl schon von Gesetzes wegen der Wegfall der Geschäftsgrundlage gegeben. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die österreichische Rechtsprechung an dieser Rechtslage bzw auch an zu dieser Rechtslage ergangenen deutschen Rechtsprechung anlehnen wird.

Auf jeden Fall ist zu beachten, dass die erfolgreiche Berufung einer Vertragspartei auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw auf eine Auflösung aus wichtigen Grund vor allem davon abhängt, ob der Vertrag zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem ein Ausstieg von Krisenstaaten bereits vorhersehbar war oder nicht. Sollte eine Vertragspartei zu einem Zeitpunkt, in welchem der Ausstieg eines Krisenstaates bereits vorhersehbar war, keine diesbezüglichen Vorkehrungen im Vertrag getroffen haben, wird man davon ausgehen können, dass die Vertragsparteien die negativen Folgen eines Ausstieges bewusst in Kauf genommen haben. Zwar lässt sich der Zeitpunkt der Vorhersehbarkeit nicht eindeutig bestimmen, angesichts des Verlaufs der politischen Debatte ist jedoch davon auszugehen, dass bei Verträgen, die ab dem zweiten Halbjahr 2011 abgeschlossen worden sind, die Vorhersehbarkeit gegeben war. Sollten daher in solchen Verträgen keine Regelungen für den Ausstiegsfall getroffen worden sein, sind die negativen Auswirkungen einer Währungsumstellung wohl hinzunehmen.

5.3.2. Neuverträge

Anders verhält es sich selbstverständlich bei Verträgen, welche künftig abgeschlossen werden. Zur Absicherung einer unerwünschten Zwangskonvertierung in eine



abgewertete Währung kommen für neu auszuhandelnde Verträge verschiedene, im Folgenden unter Punkt 6. behandelte Gestaltungsrechte in Betracht. Voraussetzung aller im Folgenden dargelegten Möglichkeiten ist jedoch, dass die im Zuge des Austrittes erlassenen Rechtsnormen solche Gestaltungsrechte überhaupt zulassen. Aber selbst für den Fall, dass solcher Art vereinbarte Vertragsklauseln nicht zugelassen werden sollten, ist deren Vereinbarung dennoch ratsam. Sollte man nämlich keine Vereinbarung getroffen haben, besteht die Gefahr, dass man sich – alternativ – noch nicht einmal auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen kann, da die nationalen Gerichte in diesem Fall – wie bereits oben dargelegt – davon ausgehen könnten, dass sich die Vertragspartner mangels entsprechender Vereinbarung mit den im Vertragszeitpunkt bereits als möglich anzusehenden Folgen eines Austritts abgefunden haben.

- 5.4. Bei der Behandlung der Frage der Gestaltungsmöglichkeiten sind drei Szenarien zu unterscheiden:
 - 5.4.1. Das österreichische Unternehmen ist Gläubiger einer Geldforderung, welche von der Währungsumstellung und der darauf folgenden Abwertung betroffen ist. Da in diesem Falle das österreichische Unternehmen nur den Nominalbetrag der abgewerteten Währung erhält, ist eine Regelung, welche den Verlust zumindest teilweise ausgleicht, anzuraten.
 - 5.4.2. Das österreichische Unternehmen ist Gläubiger einer Geldforderung, welche von der Währungsumstellung nicht erfasst wird. In diesem Falle muss der im Auszugsstaat sitzende Schuldner weiterhin in Euro bezahlen. Dafür muss er aufgrund der Abwertung seiner Heimatwährung entsprechend höhere finanzielle Mittel aufbringen. Hier ist zwar aus Sicht des österreichischen Unternehmens kein Handlungsbedarf gegeben, jedoch wird sein Vertragspartner eine Regelung, welche den Verlust zumindest teilweise ausgleicht, anstreben.
 - 5.4.3. Das österreichische Unternehmen ist Schuldner einer Geldforderung, welche von der Währungsumstellung erfasst ist. Da der Schuldner die Forderung grundsätzlich nur zum Nominalwert der neuen Währung erfüllen und aufgrund des durch die Abwertung für ihn günstigen Wechselkurses einen geringeren Eurobetrag aufbringen muss,



besteht für das österreichische Unternehmen kein Handlungsbedarf.

5.4.4. Das österreichische Unternehmen ist Schuldner einer Geldforderung, welche von der Währungsumstellung nicht erfasst ist. Da der Schuldner in diesem Fall den ursprünglich geschuldeten Eurobetrag weiterhin schuldet, ist diese Konstellation für den Schuldner wertneutral, da er in Erfüllung seiner Verpflichtung weder Gewinn noch Verlust macht. Auch hier besteht sohin für das österreichische Unternehmen kein Handlungsbedarf.

6. Konkrete Gestaltungsmöglichkeiten:

6.1. Vereinbarung des Zahlungsortes und des anwendbaren Rechtes (Vertragsstatut)

Wie bereits oben in Punkt 4. 3. dargelegt, besteht zumindest die theoretische Möglichkeit, dass durch den Gesetzgeber der Zahlungsort oder das Vertragsstatut als Anknüpfungspunkt herangezogen wird. Es sollte daher in künftig abzuschließenden Verträgen auf jeden Fall als Zahlungsort der Sitz des in Österreich ansässigen Unternehmens und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen als anwendbares Recht vereinbart werden. Von Letzterem sind wir in dieser Stellungnahme sowieso ausgegangen (siehe Punkt 5.2.).

6.2. Abschluss mit juristisch selbstständigen Tochterunternehmen

Sollte ein Vertragspartner mit Sitz in einem "kritischen" Staat ein juristisch selbstständiges Tochterunternehmen mit Sitz in einem "unkritischen" Staat haben, empfiehlt es sich, den Vertrag mit dem Tochterunternehmen abzuschließen.

6.3. Vertragsklauseln

Hinsichtlich der zu vereinbarenden Vertragsklauseln bestehen nachstehende Möglichkeiten:

6.3.1. Effektivklausel:

Die vordergründig einfachste Variante, nämlich die Vereinbarung, dass Zahlungen trotz Währungsumstellung weiterhin in Euro (oder in einer Drittwährung) zu leisten



sind, setzt voraus, dass eine solche Vereinbarung einerseits zulässig ist und andererseits vom Vertragspartner auch akzeptiert wird. Letzteres ist insofern unwahrscheinlich, als der Vertragspartner dadurch seine eigene Position – je nach Ausmaß der Abwertung – mehr oder weniger verschlechtern würde. Fraglich ist aber auch, ob eine solche Vereinbarung überhaupt zulässig ist, da solche Vereinbarungen durchaus vom Gesetzgeber untersagt bzw als nicht wirksam erklärt werden können. Gerade im Zuge eines europarechtskonformen Ausstiegs wird daher davon auszugehen sein, dass bereits auf der EU-Gesetzesebene solche vertraglichen Vereinbarungen ausgeschlossen bzw als nicht wirksam erklärt werden. Von dieser Klausel ist unseres Erachtens somit abzuraten.

6.3.2. Vertragskontinuitätsklausel:

Die Vereinbarung, dass die Währungsumstellung nicht zur Vertragsanfechtung, -änderung oder -anpassung berechtigt, ist ausschließlich für denjenigen Vertragspartner interessant, welcher als Schuldner seinen Sitz im Ausstiegsstaat hat, da durch diese Vertragsklausel letztendlich seine Zahlungsberechtigung in der zu seinen Gunsten konvertierten Währung gesichert wird. Für in Österreich ansässige Unternehmen ist diese Klausel daher nicht von Interesse.

6.3.3. Rücktritts-bzw Kündigungsklauseln:

Bei der Vereinbarung eines Rücktritts- bzw Kündigungsrechtes für den Fall einer Währungsumstellung besteht – gleich wie bei der bereits oben behandelte Effektivklausel – die Gefahr, dass eine solche Vereinbarung durch den Gesetzgeber unterbunden wird. Diese Klausel bietet demnach wenig Rechtssicherheit.

6.3.4. Nachverhandlungsklauseln

Die Vereinbarung, wonach die Vertragspartner im Falle einer Währungsumstellung berechtigt sind, den Preis neu zu verhandeln, kann die Vertragsabwicklung durch Nachverhandlungen bzw durch ein etwa anschließendes gerichtliches oder (vereinbartes) schiedsgerichtliches Verfahren bei Scheitern der Nachverhandlungen erheblich verzögern und Mehrkosten verursachen. Eine derart verursachte Verzögerung bringt auch weitere Verluste durch andauernde Geldentwertung mit sich. Eine solche Klausel ist daher nur bei sehr späten Fälligkeitsterminen sinnvoll.



6.3.5. Umstellungsklausel

Eine Umstellungsklausel soll die nachteiligen Wirkungen einer Währungsumstellung insofern vermeiden, als bei Eintritt der Zahlungspflicht in abgewertete Währung diese sofort auf eine andere Währung umgestellt wird. Auch diese Klausel könnte durch den Gesetzgeber für ungültig bzw unwirksam erklärt werden und bietet daher nur unzureichende Rechtssicherheit.

6.3.6. Anpassungsklauseln

Unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit von Währungsvertragsklauseln aber auch unter dem Gesichtspunkt des zwischen den Vertragsparteien herzustellenden Konsenses und bezüglich des auszugleichenden Risikos einer Währungsumstellung ist unseres Erachtens die Vereinbarung einer Preisanpassungsklausel, welche das Risiko auf beide Vertragsparteien verteilt, die empfehlenswerte Variante. Solche Klauseln haben darüber hinaus den Vorteil, dass die Rechtsfolge vorab vertraglich festgelegt werden können.

Hier bieten sich nachstehende Möglichkeiten an:

- i) Die durch die Währungsumstellung entstehenden Verluste werden mit einer fixen Quote (zum Beispiel 50:50) aufgeteilt.
- ii) Der Schuldner trägt den Verlust bis zu einem bestimmten Schwellenwert (zum Beispiel 20 %), der darüber hinausgehende Verlust wird zwischen den Parteien wiederum mit einer fixen Quote (zum Beispiel 50: 50) aufgeteilt
- iii) Der Schuldner trägt den Verlust bis zu einem bestimmten Schwellenwert, sollte der Schwellenwert überschritten werden, wird der gesamte Verlust zwischen den Parteien zu einer fixen Quote aufgeteilt.

7. Weitere Problembehandlungen

7.1. Aufrechnung

Nach österreichischem Recht (§ 1438 ABGB) sind grundsätzlich nur gleichartige



Forderungen gegenseitig aufrechenbar. Eine Währungsumstellung hat zur Folge, dass die ursprünglich in Euro zu bezahlende Schuld zu einer Fremdwährungsschuld wird. Ob mit dieser Fremdwährungsschuld gegen Euroforderungen bzw. ob mit einer Euroschuld gegen Fremdwährungsforderungen aufgerechnet werden kann, hängt von der jeweils nationalen – im Vertrag vereinbarten – Rechtslage ab. In Österreich ist es herrschende Lehre, dass eine Währungsumstellung die Gleichartigkeit als Aufrechnungsvoraussetzung nicht beeinflusst bzw. in diesem Fall eine Ausnahme von der Gleichartigkeit zugelassen wird. Auch der Oberste Gerichtshof hat bisher entschieden, dass Forderungen in verschiedenen Währungen als gleichartig aufrechenbar sind, es sei denn, es handle sich um effektive Fremdwährungsschulden (also Schulden, deren Bezahlung in einer Fremdwährung ausdrücklich vereinbart wurde). Auf die mit einer Effektivklausel verbundenen Risiken (siehe oben Punkt 6. 2. 1.) wurde bereits hingewiesen. Sollte in einem Vertrag daher keine Effektivklausel enthalten sein, ist nach österreichischer Rechtslage eine Aufrechnung zulässig.

7.2. Indices

Die in vielen Verträgen zum Zwecke der Wertsicherung herangezogenen Indices (zum Beispiel der Verbraucherpreisindex) werden wohl auch durch eine Währungsumstellung keine gravierenden Änderungen erfahren. Im Wesentlichen wird es darauf ankommen, welcher Index vereinbart und ob ein Index des in der Währungsunion verbleibenden Landes oder des Austrittslandes gewählt wurde. So wird sich beispielsweise der Verbraucherpreisindex des in der Währungsunion verbleibenden Landes durch den Austritt eines Mitgliedstaates der Währungsunion wohl nur unwesentlich verändern. Inwiefern sich der Verbraucherpreisindex des Austrittslandes ändert, wird abzuwarten sein. Da sich Indices jedoch nur hinsichtlich der ihnen zu Grunde liegenden Parameter ändern (der Verbraucherpreisindex zum Beispiel aufgrund des ihm zu Grunde liegenden Warenkorbes), werden die negativen Folgen der Abwertung nur insofern abgedeckt, als die dem Index zu Grunde liegenden Parameter durch die Abwertung beeinflusst werden. Die oben beschriebenen negativen Folgen einer Abwertung werden dadurch bestenfalls gemindert, nicht jedoch verhindert, da letztendlich nur die abgewertete Nominalforderung dem vereinbarten Index unterliegt und sich entsprechend dem Index erhöht oder verringert. Ein allfälliger Verlust durch die Abwertung der indizierten Forderung wird dadurch



gegebenenfalls nur in geringem Ausmaß aufgefangen.

7.3. Fixzinssätze

Bei Fixzinssätzen wird die bei Vertragsabschluss vorliegende Absicht der Vertragsparteien zu berücksichtigen sein. Sollte der Fixzinssatz vereinbart worden sein, weil beide Vertragsparteien von einer relativ konstanten Zinsentwicklung ausgingen, wird eine davon unerwartet eintretende, gravierend abweichende Änderung der Zinsentwicklung wohl zu einer Vertragsanpassung in diesem Punkt führen. Sollte hingegen der fixe Zinssatz vereinbart worden sein, um gerade das Risiko von Zinsschwankungen auszuschließen, entspricht der vereinbarte Fixzinssatz dem nun eingetretenen Sachverhalt wird daher wohl nicht zu ändern sein.

Dementsprechend sollte der Vertragswille im Vertrag selbst festgehalten werden.

7.4. Referenzzinssätze

Der Austritt eines Mitgliedstaates aus der Währungsunion kann zu einer Änderung oder zu einem gänzlichen Wegfall des Referenzzinssatzes führen. Die bisherige österreichische Rechtsprechung hat zu einem vereinbarten indikatorgebundenen Zinssatz (Referenzzinssatz) ausgeführt, dass dessen Wegfall – sofern der Vertrag nicht eine Regelung für diesen Fall enthält – im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zur Heranziehung eines neuen Referenzzinssatzes führt, der dem ursprünglich vereinbarten am nächsten kommt. Einigen sich die Parteien nicht auf einen neuen Zinssatz, wird es letztendlich den Gerichten und den von diesem beauftragten Sachverständigen vorbehalten bleiben, festzulegen, welche Indikatoren dem von den Parteien gewählten am nächsten kommt.

Eine Änderung des Referenzzinssatzes wird wohl nur dann zu einer Vertragsanpassung führen, wenn die Änderung gravierend ist und nicht vorhersehbar war. Diesbezüglich ist zu obigen Ausführungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (Punkt 5. 3. 1.) zu verweisen.

Es ist daher eine vertragliche Regelung für den Wegfall des vereinbarten



Referenzzinssatzes zu empfehlen.

8. Zusammenfassung:

Ob für ein in Österreich ansässiges Unternehmen Bedarf an einer vertraglichen Regelung für den Fall einer Währungsumstellung im Zuge des Austritts eines Mitgliedstaates aus der Währungsunion besteht, hängt im wesentlichen davon ab, ob dem österreichischen Unternehmen Gläubiger- oder Schuldnerstellung zukommt. Im Falle der Gläubigerstellung empfiehlt sich eine vertragliche Regelung, wobei unseres Erachtens im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vertragsklauseln und im Hinblick auf den mit dem Vertragspartner anzustrebenden Konsens eine Vertragsklausel, welche den Verlust angemessen zwischen den Parteien aufteilt, zu empfehlen ist. Die Absicht der Parteien bei Vereinbarung von Fixzinssätzen und Regelungen für den Wegfall oder einer gravierenden Änderung des vereinbarten Referenzzinssatzes sollten bei der Vertragsgestaltung Rücksicht finden.